

Übergreifende Fragestellungen & Anmerkungen			Stellungnahme BMI
1	BMAS	<p>5.2 Abgrenzung der Artikel 1 und 2</p> <p>In den beiden Artikeln des Gesetzentwurfs ist der verwendete Datenbegriff nicht identisch. Der §12a EGovG bezieht sich auf unbearbeitete Daten. Im neu geschaffenen Datennutzungsgesetz ist sowohl von offenen als auch von vorhandenen Daten die Rede. Zudem ist im § 1 Abs.2 DNG-E die Rede von „konzeptionell und standardmäßig offen“. Hier stellt sich die Frage, ob die Betroffenheit der Behörden in Artikel 1 und 2 disjunkt zu betrachten ist oder es Überschneidungen gibt. In beiden Fällen sehen wir Bedarf für eine Klarstellung.</p> <p>Zum besseren Verständnis gehen wir dabei von folgendem Beispiel aus: Bei einer Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung gibt es bearbeitete Daten, die regelmäßig veröffentlicht werden (Statistik-Daten, die aber i. d. R. aus personenbezogenen Daten gewonnen werden), sowie bearbeitete (im Sinne von geprüften) personenbezogene Daten (Sozialdaten), die nicht veröffentlicht werden dürfen. Außerdem sind weitere Daten vorhanden, die nicht für eine Veröffentlichung vorgesehen sind (Beispiel: Aufstellungen der Materialverwaltungen).</p> <p>Wir bitten um Klarstellung der Betroffenheit dieser unterschiedlichen Datenbestände der genannten Behörde durch den Gesetzentwurf getrennt nach Artikel 1 und 2. Welche Daten dieser Beispielbehörde müssen unter welchen Voraussetzungen nach Artikel 1 und welche Daten nach Artikel 2 veröffentlicht bzw. nutzbar gemacht werden?</p>	<p>Der Datenbegriff ist in beiden Fällen gleich: Die Anwendungsbereiche der Gesetze unterscheiden sich und sind jeweils eine Frage des Einzelfalls. Dies ist bereits nach jetziger Gesetzeslage der Fall und wird durch den Gesetzesentwurf nicht geändert.</p> <p>Ebenso doch klar abgrenzbar sind die Daten durch den Gesetzeszweck: Art. 1 regelt die Bereitstellung durch die öV, während Art. 2 die Nutzung der - u.a. von öV und u.a. auch als Open Data angebotenen Daten regelt. Art. 1 zielt auf unbearbeitete Daten ab, soweit sie unter keinen Ausnahme-TB fallen, während Art. 2 nicht allein unbearbeitete Daten umfasst, sondern auch bearbeitete/aufbereitete Daten. Die genannten Beispiele würden sich demnach alle ausschließlich auf Art. 2 beziehen, weil sie a) entweder bearbeitet und/oder b) personenbezogen sind.</p> <p>Genau für solche Fragen ist im Übrigen der Open-Data-Beauftragte als zentraler Ansprechpartner der Daten bereitstellenden Behörde notwendig.</p>

5.3 Verfügbare Formate und Sprachen

Es gibt keine Festlegung, welche Dateiformate von der Bundesverwaltung standardmäßig zu nutzen sind. Aufgrund der rasanten Entwicklung in der IT wäre eine Regelung erforderlich, welche Formate als maschinenlesbare Formate verbindlich gelten und wer diese Formate festlegt. Hier bitten wir um eine erläuternde Klarstellung.

Die Erfahrungen mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten haben gezeigt, dass die Festlegung bestimmter Dateiformate sinnvoll sein kann.

5.5 Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurf und dem Onlinezugangsgesetz

Es wird um Erörterung gebeten, wie sich der Gesetzentwurf des 2. ODG und das Onlinezugangsgesetz abgrenzen bzw. in Verbindung miteinander stehen.

5.6 Unentgeltliche Nutzung

Zu § 10 Abs. 1 DNG-E: Besteht für die öffentlichen Stellen die Verpflichtung, wenn angefragt, die vorhandenen personenbezogenen Daten zu anonymisieren und zur Verfügung zu stellen? Dies wäre mit enormem Aufwand verbunden und ist aus Sicht des BMAS abzulehnen. Es muss zwingend klargestellt werden, dass sich aus diesem Gesetz keine derartige Verpflichtung für die öffentlichen Stellen (zumindest für die Sozialleistungsträger!) ergibt.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 DNG-E soll der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht gelten für „öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken“. Die Sozialversicherungsträger finanzieren sich i.d.R. überwiegend über Beiträge. Es wird um Klarstellung gebeten, inwieweit die Sozialversicherungsträger vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit betroffen sind.

Erhebung von Gebühren berechtigt (vgl. IFG GebV).

6. Zusammenhang mit der Datenstrategie

Aktuell wird die Datenstrategie in der Bundesregierung abgestimmt. Es erscheint wenig sinnvoll, ein derart auf Daten fokussiertes Vorhaben wie das 2. ODG anzugehen, solange die Datenstrategie nicht finalisiert ist.

Soweit EGovG betroffen: Dies wird gerade im Rahmen der neu eingeführten Verordnungsermächtigung gemäß § 12 a Abs. 12 EGovG-E geregelt (hierzu haben wir nach Ihrem Feedback auch nochmal die inhaltliche Bestimmtheit konkretisiert).

OZG betrifft Ansprüche der Bürger im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. Von Verwaltungsleistungen; ODG regelt gerade keinen subjektiven Anspruch

OZG = Zugang zu
Verwaltungsdienstleistungen im
Portalverbund B-L

2. ODG = Bereitstellung und Nutzung
offener Daten

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum 2. ODG hat es intensiven Austausch mit BKAm gegeben, sodass die Prozesse der Datenstrategie beim ODG im

		Ungeachtet der o.a. Einwände sollte im 2. ODG auf jeden Fall ein Bezug zur Datenstrategie hergestellt werden. Entsprechend ist die Datenstrategie abzuwarten.	Hintergrund bereits Berücksichtigung gefunden haben; BKAmT begrüßt das 2. ODG explizit.
2	BMF	<p>Die Kostenaussagen im Vorblatt (inbes. unter E.3 und F) sowie in der Begründung, dort im Allgemeinen Teil, VI., Nrn. 3-5) sind zu überarbeiten und zu präzisieren (u. a.: Welche „Szenarien“ lagen zugrunde? Was ist unter „Fall/Einzelfall“ zu verstehen? Die Währungseinheit sollte durchgehend einheitlich verwendet und bezeichnet werden (T€, Mio. € oder Mrd. €)). Gemäß BMF-Rundschreiben vom 14. März 2019 - II A 1 - O 1620/06/0002 Dok.-Nr: 2019/0200652 sind unter Buchstabe D "Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand" des Vorblatts und an entsprechender Stelle in der Begründung die haushaltswirksamen Kostenbestandteile aufzuführen. Das bedeutet, dass diejenigen Kosten auszuweisen sind, die zu (Mehr-)Ausgaben oder reduzierten Einnahmen führen. Zu den Ausgaben zählen hierbei auch die Sach- und Personalausgaben. Dabei sind die einmaligen und die jährlichen Kosten sowie die Anzahl der Stellen zu benennen. Auch ist ein Hinweis aufzunehmen, wie die Finanzierung erfolgen soll (siehe dazu auch unten). Das o. g. Rundschreiben kann im Haushaltsportal des BMF unter „Allg. Rundschreiben, Vordrucke“ abgerufen werden.</p> <p>Ebenso sollten die prognostizierten positiven volkswirtschaftlichen Effekte (Kosteneinsparungen in der Verwaltung, positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt etc.) kritisch hinterfragt und möglichst von der Ebene der EU auf nationale Ebene heruntergebrochen werden, um den Gesetzentwurf in diesem Kontext bewerten zu können. Im Übrigen sollte hier nicht allein auf Studien abgestellt, sondern Zahlenmaterial geliefert werden, das die tatsächlichen Auswirkungen des (1.) Open-Data-Gesetzes von 2017 den auch bereits damals vorhergesagten erheblichen Effekten bzgl. Verwaltungseinsparungen, Arbeitsmarkt, Steuermehreinnahmen etc. gegenüberstellt.</p> <p>Die Kostenaussage im Vorblatt unter E.3 bzw. im Allgemeinen Teil unter VI., dort Nr. 4, ist um einen Allgemeinen Haushaltsvorbehalt gem. Koa.-Vertrag zur 19. LP (dort Zeilen 3073-3075; „Alle damit im Zusammenhang stehenden und auf den Bund entfallenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen sind unmittelbar, vollständig und dauerhaft in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.“) zu ergänzen.</p>	Gesetzesentwurf wurde ergänzt und enthält nun die zugrunde gelegten Berechnungsparameter.
3	AA	A) <u>Griffigere und für die Praxis leichter handhabbare Formulierung zur Begrenzung des Open-Data-Prinzips wird als notwendig erachtet.</u>	

Aus Sicht des Auswärtigen Amt ergeben sich im Referentenentwurf vor allem Reibungspunkte mit dem Datenschutzrecht. Dieses hat naturgemäß die Tendenz, die Erhebung und Bereitstellung von Daten zu verringern und insbesondere einem berechtigten Personenkreis vorzubehalten. Demgegenüber geht der Open-Data-Ansatz davon aus, dass möglichst viele Daten allgemein zugänglich sein sollten.

B) Bundeseigene Unternehmen betroffen?

Der Referentenentwurf erweitert den Geltungsbereich des Open Data-Prinzips auch auf nachgeordnete Behörden des Bundes (im Geschäftsbereich des AA etwa auf das in Gründung befindliche BfAA). Es bleibt im Gesetz unklar, inwieweit sich das Prinzip darüber hinaus etwa auch auf **bundeseigene Unternehmen** erstreckt. Hierzu insbesondere die Frage, ob § 2 Abs. 2 Nr. 2a DNG mit seiner ausdrücklichen Bezugnahme nur auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 so zu verstehen ist, dass dieses Gesetz nicht Anwendung findet auf Forschungsdaten, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 DNG bei öffentlichen Unternehmen erhoben werden?

C) Lizenzmodell für zur Verfügung gestellte Daten?

Der Referentenentwurf spricht davon, dass Daten vollkommen „lizenzfrei“ zur Verfügung gestellt werden. Dies scheint uns, gerade im Open Source-/Open Data-Bereich, sehr ungewöhnlich. Hier bitten wir um Klarstellung respektive Änderung.

D) Schutzrechter Dritter

Das Auswärtige Amt nutzt zahlreiche Datenbanken, die nicht ausschließlich durch und für das AA erstellt werden, zur Verwaltung seiner Daten. Eine Klarstellung im Gesetz, wie mit etwaigen Schutzrechten Dritter umgegangen wird, wäre hier u.E. dringend geboten. (s. auch unten, Punkt H).

E) Umsetzungsaufwand

Im Gegensatz zu Gesetzesentwurf und Begründung sieht das Auswärtige Amt **ganz erheblichen zusätzlichen Personalbedarf** im Rahmen des Erfüllungsaufwands, sowohl auf der Fachseite (Open-Data-Beauftragter, plus

Zu A: Die auch bisher im § 12 a EGovG formulierten Ausnahmetatbestände für entgegenstehende Rechte Dritter haben weiterhin Bestand und werden durch das Gesetz in keiner Weise geändert. Der Erfüllungsaufwand wurde zudem ergänzt.

Zu B: Das BfAA unterliegt bereits aktuell dem Geltungsbereich des § 12 a EGovG, da es zur unmittelbaren Bundesverwaltung gehört. Dies gilt im Übrigen auch für Bundesinstitute.

Die mittelbare Bundesverwaltung schließt demgegenüber auch Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts ein. Bundeseigene Unternehmen unterliegen (weiterhin) NICHT dem Anwendungsbereich des § 12 a EGovG-E, allerdings unter Umständen dem DNG (in Umsetzung der PSI-Richtlinie)

Zu C: Durch DNG geregelt

Zu D: siehe Kommentar zu Ausnahmetatbeständen des EGovG

Zu E: Wurde in der neuen Version des GE ergänzt

		<p>Unterbau) wie auch für die Auslands-IT (mind. 3gD, 1hD). Hier sind aus unserer Sicht eine realistische Bewertung des Erfüllungsaufwands sowie eine Zusage über die Finanzierung der Stellen dringend angezeigt.</p> <p>F) <u>Fehlende Beteiligung der Ressorts bei Erlass von Bestimmungen durch BMI</u></p> <p>Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt: „(12) Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, Bestimmungen zur Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes zu erlassen.“</p> <p>Hier sind für uns zwingend alle betroffenen Ressorts angemessen zu beteiligen.</p>	
4	BMVI	<p>Gleichwohl sieht BMVI noch Präziserungsbedarf beim Begriff der „Daten“ und dem damit verbundenen nicht klar interpretierbaren Verhältnis zwischen Zugangs- und Weiterverwendungsrechten, die nach derzeitigem Entwurfsstand nicht für alle Daten gleichmäßig angewendet werden können. Daneben existieren gerade für den Bereich der Verkehrsdaten aktuell verschiedene Regelungstatbestände – und diese werden derzeit nicht nur im vorliegenden Gesetzentwurf weiterentwickelt. Die sich hieraus ergebenden Schnittstellen/Überschneidungen müssen dahingehend berücksichtigt werden, dass sich für die betroffenen Verkehrsunternehmen keine unterschiedlichen und im schlechtesten Fall sich widersprechenden technischen Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Daten ergeben. So sollten beispielsweise die technischen Vorgaben des DNG-E an öffentliche Verkehrsunternehmen für die Bereitstellung von Daten (insb. §§ 8. u. 9 zu dynamischen Daten und hochwertigen Datensätzen) im Gleichklang stehen mit den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 an alle Verkehrsunternehmen (einschließlich der in den Anwendungsbereich des DNG-E fallenden öffentlichen Unternehmen) zur Bereitstellung von Daten.</p>	<p>Zu F: Wurde in der neuen Version des GE ergänzt</p> <p>Wie bereits nach jetziger Gesetzeslage sind vielzählige, teilweise spezialgesetzliche Regelungen vorhanden, deren Anwendbarkeit stets nach dem Einzelfall entschieden werden muss; daran kann der vorliegende GE schon aus kompetenzrechtlicher Sicht nichts ändern; genau für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen bedarf es eines OD-Beauftragten in den Behörden</p>

Grundsätzliches zum 2. ODG

1	BMFSFJ	<p>Im Übrigen wird darum gebeten zu prüfen, ob nicht wie bei anderen Gesetzesvorhaben Corona-bedingt neue Zeitpläne entworfen werden müssen. Die EU-Kommission bspw. hat nach Auskunft des BMWi auch bei den</p>	<p>Die Pandemie ist gerade auch ein treibender Faktor zum Erlass des vorliegenden Gesetzes, sodass eine</p>
---	--------	--	---

		Hinweisen zur RL-Umsetzung auf diesen verständlicherweise absolut vorrangigen Arbeitsblock für ihre eigene Aufgabenreihung hingewiesen.	Anpassung des Zeitplans nach hinten gerade nicht angedacht ist.
2	BMF	<p>Insbesondere Artikel 1 des Referentenentwurfs kann von uns nicht mitgetragen werden. Die vorgeschlagenen Regelungen widersprechen u. a. den im 1. Open-Data-Fortschrittsbericht der Bundesregierung gemeinsam erarbeiteten Kompromissen.</p> <p>Aufgrund der kurzen Frist war nur eine grobe Prüfung möglich. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Anmerkungen folgen werden.</p>	Der GE setzt eine explizite Forderung aus dem KoaV um; auch im Rahmen der Abstimmung zum Fortschrittsbericht wurde dieser gerade nicht als hinderlich für die Einführung des 2. ODG betrachtet; eine Evaluierung hat dem Grunde nach lediglich in Bezug auf den Erfüllungsaufwand zu erfolgen, was in die hiesigen Berechnungen des StBA eingeflossen ist.
3	BMVI	BMVI schlägt vor, in § 12a Absatz 1 den Begriff „unbearbeitete“ zu streichen sowie Absatz 2 Nummer 4 neu zu fassen. Die Einschränkung auf Daten, die keine Bearbeitung, außer aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ erfahren haben, hat in der Vergangenheit für reichlich Unklarheit bei den Betroffenen Behörden geführt.	<p>Die Formulierung „unbearbeitete Daten“ gründet sich im intensiven Austausch bei Schaffung des 1. Open Data Gesetzes. Die Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten stellte damals den kleinsten gemeinsamen Nenner da, um einen Interessenausgleich zwischen dem Ziel, die Datensätze der Bundesverwaltung zu öffnen, und Bürokratiekosten gering zu halten, dar.</p> <p>Natürlich steht es jederzeit den Behörden frei, auch bearbeitete Daten bereitzustellen. Aus Open Data Sicht begrüßen wir dies auch explizit.</p>
4	BMEL	Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist bisher nur summarisch beschrieben. Auf welcher Kalkulationsgrundlage wurde die Berechnung des Erfüllungsaufwandes durchgeführt und auf welchen Annahmen beruht diese? Möglicher personeller Mehrbedarf aufgrund der Beauftragten scheint hier nicht mit einkalkuliert zu sein.	<p>Der Erfüllungsaufwand wurde ergänzt.</p> <p>Die Kalkulationsgrundlage für die Erfüllungsaufwände haben wir im Nachgang zur Einleitung der Ressortabstimmung an den Ressortverteiler geschickt. Darin sind sämtliche Herleitungen für</p>

		<p>§ 12a Absatz 2 Nummer 3 sollte geändert werden (bisher nicht im Entwurf enthalten) und wie folgt lauten: „3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung der Daten durch eine andere Behörde sind,“</p> <p>Begründung: Die Begründung zur seinerzeitigen Einführung des § 12a EGovG (BT-Drs. 18/11614) erläutert zu diesem Passus, dass es nur darum geht, erstmals erhobene Daten bereitzustellen und eine erneute Bereitstellung durch die nachnutzende Behörde nicht erforderlich ist. Deshalb stellt die Umstellung des Wortlauts eine Korrektur des geltenden Rechtstexts dar. Zudem sollten die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ bzw., wie nach Nummer 1 Buchstabe b) des GE vorgesehen, „des Bundes“ hier entfallen, weil es nicht sinnvoll ist, die Regelung auf den Fall der erstmaligen Bearbeitung durch eine andere Stelle des Bundes zu beschränken.</p>	<p>die Erfüllungsaufwände der Verwaltung enthalten – inkl. mehrerer Varianten für die Annäherung von Erfüllungsaufwänden für die Schaffung von OD-Beauftragtenstellen – angefangen mit 0,2 Stellen (gD) pro Behörde. Die 0,2 Stellen (1 Tag pro Woche) sollen damit einen untersten Mindeststandard darstellen – weitergehender Stellenbedarf sollte selbstverständlich in Abhängigkeit des identifizierten Open Data Potenzials der Behörde erfolgen</p> <p>Die Bereitstellung durch eine andere Stelle wird im GE gestrichen</p>
5	NKR	<p>Es ist für uns derzeit nicht nachvollziehbar, wie sich aus den Ausführungen zu den Vorgaben § 12a EGovG und § 2 i.V.m. § 8 DNG die Zahlen 9,6 Mio. Euro/Jahr und 1,1 Mio. Euro einmalig ergeben (basieren diese z.B. auf Schätzungen im Rahmen des 1. ODG?). Es ist auch nicht klar, welche Szenarien hier gemeint sind und worauf sich hier ein „Einzelfall“ bezieht (Behörden/Stellen, Prozesse?). Wir wären hier also für weitere Erläuterungen (auch im Entwurf) dankbar.</p>	<p>Die Vorgehensweise zur Evaluation des 1. (und mithin 2.) Open Data Gesetzes wurde mit NKR angestimmt.</p>

<p>Art. 1 Nr. 1 b): Ausweitung des Anwendungsbereiches von "Unmittelbarer Bundesverwaltung" auf "die Behörden des Bundes"</p>	
--	--

1	BMAS	<p>BMAS stimmt einer Ausweitung auf die mittelbare Bundesverwaltung nicht zu. Der erste Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten gemäß § 12a Abs. 10 EGovG enthält diesbezüglich Überlegungen für eine Weiterentwicklung. Unter Pkt. 7.1 des vom Kabinett im September 2019 gebilligten Fortschrittsberichts wurde festgelegt: „Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, den Anwendungsbereich des § 12a EGovG auf die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszuweiten.“ Unseres Wissens ist eine derartige Prüfung bisher nicht erfolgt.</p> <p>Die im Entwurf dargestellten relevanten aktuellen Digitalisierungskonzepte, Datenaustauschverfahren, Architektur- und Informationsmodelle des Bundes beziehen die Bedürfnisse, die Aufgabenbereiche und Besonderheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nicht ein. Schließlich sollten sich die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten auch an der Struktur der Sozialversicherung orientieren. Eine Änderung von internen Abläufen nur zum Zweck der Datennutzung durch Dritte wäre unwirtschaftlich und kontraproduktiv.</p> <p>Weiter ist zu bedenken, dass die notwendigen IT- und Beratungsstrukturen zur Unterstützung von Behörden bei der Bereitstellung von Open Data für einen Roll-out auf die mittelbare Bundesverwaltung aus hiesiger Sicht noch nicht nachhaltig ausgebaut wurden. Eine Anbindung an das nationale Metadatenportal GovData für alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, die eine teilautomatisierte und damit vereinfachte Bereitstellung von Metadaten ermöglichen soll, steht gegenwärtig noch nicht zur Verfügung. Die IT-Maßnahme „Open-Data-Plattform“ des Bundes wird erst im Frühjahr 2022 fertiggestellt – mit erheblichem zeitlichen Verzug nach Inkrafttreten des geplanten 2. Open-Data-Gesetzes, wenn die Übergangsfrist nahezu abgelaufen wäre.</p> <p>Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData ist nach unserer Auffassung ebenso wie das Kompetenzzentrum Open Data beim BVA personell unterbesetzt. Es ist fraglich, inwieweit hier eine hinzukommende Datenflut gehandhabt und Nutzerbetreuung sichergestellt werden könnte.</p> <p>In der Gesamtschau muss insbesondere der Erfüllungsaufwand durch die angedachte Ausweitung des betroffenen Behördenkreises seriös geprüft werden. Danach muss das Ergebnis der Prüfung bewertet werden. Schließlich ist es das ausdrückliche Ziel der Datenstrategie, „den Aufwand der betroffenen Bundesbehörden bei der Umsetzung des § 12a EGovG zu minimieren.“ Die final ermittelten Mehraufwände müssen in den Gesetzentwurf einfließen. Ein schlichter Hinweis, dass sich durch die Ausweitung die Zahl der betroffenen Behörden um geschätzt 20 erhöht, ist jedenfalls nicht ausreichend. Dies kann und muss schon genauer eruiert werden.</p>	<p>Die Stärkung von OD ist ein politisches Ziel des KoA, das langfristig ausgelegt ist und auf lange Sicht erhebliche Gewinne bringt. Dass eine Umstellung möglicherweise kurzfristig unwirtschaftlich sein kann, ist dabei in Kauf zu nehmen</p> <p>Der 1. Fortschrittsbericht und politische Richtung sieht eine Erhöhung der Datenbereitsteller und der bereitgestellten Daten vor. „Da gerade die schwerpunktmäßig operativ tätigen Geschäftsbereichsbehörden der Bundesverwaltung, weniger die Ministerien, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Daten erheben, liegen auch bei der mittelbaren Bundesverwaltung zahlreiche Daten vor.“ Die Erhöhung der Datenbereitsteller kann demnach insb. durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches erfolgen.</p> <p>Wie im GE aufgeführt, sollen für CCOD zwei weitere Stellen geschaffen werden; der Übergang von GovData zu FITKO soll ebenfalls mit einer Produktivitätssteigerung durch Ressourcenbündelung verbunden sein</p> <p>Der Erfüllungsaufwand wurde im anliegenden GE ergänzt.</p>
---	------	--	---

2	BMF	<p>In Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes ist vorgesehen, dass die Bundesregierung innerhalb von vier Jahren (bis zum 13. Juli 2021) dem Deutschen Bundestag über die Wirkung des Gesetzes berichtet und Vorschläge für die Weiterentwicklung unterbreitet. Insbesondere soll bei der Evaluierung untersucht werden, ob es sich bewährt hat, dass nur die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung Daten zum Abruf bereitstellen.</p> <p>Der vorliegende Referentenentwurf unterbreitet mehrere Vorschläge, ohne dass zuvor die gesetzlich geforderte Evaluierung stattgefunden hat. Bei der Erstellung des Fortschrittsberichts gem. § 12a Abs. 10 EGovG wurde festgestellt, dass dieser nicht als Evaluierungsbericht geeignet ist, da der Zeitraum von zwei Jahren noch keine Rückschlüsse über die Wirksamkeit der Beschränkung auf die unmittelbare Bundesverwaltung zulässt. Daher wurde auch unter Pkt. 7.1 des Fortschrittsberichts festgelegt, dass noch geprüft werden sollte, ob der „Anwendungsbereich des § 12a EGovG auf die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszuweiten“ ist.</p> <p>Die in Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes geforderte und im Fortschrittsbericht festgelegte Prüfung ist bislang nicht erfolgt.</p> <p>Wegen der fehlenden Evaluation bleiben viele Gesichtspunkte unberücksichtigt:</p> <p>Die BaFin bspw. erhält über gesetzliche Meldepflichten, aber auch durch konkrete fallbezogene Anforderungen erhebliche Datenmengen von den beaufsichtigten Unternehmen. Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum von Informationen, von geldwäscherechtlichen Meldungen zu Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG bis hin zu Transaktionsmeldungen nach Artikel 26 MiFIR und von einzelnen Datenabfragen bei konkreten Instituten bis hin zu groß angelegten quantitativen Marktuntersuchungen. Allein die Identifikation und Aufarbeitung ggf. vorhandener „offener Daten“ i. S. d. § 12a EGovG wäre daher nur mit sehr hohem Aufwand möglich. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, dass die BaFin über eine Umlage der beaufsichtigten Unternehmen finanziert wird, so dass diese letztlich für den Mehraufwand aufkommen müssten. Dies könnte neben negativen Reaktionen der so zusätzlich zu belastenden Unternehmen in der Konsequenz dazu führen, dass diese Mehrkosten auf die Verbraucher, insbesondere Bank- und Versicherungskunden, umgelegt würden. Es ist aus Sicht des BMF daher nicht angezeigt, den Anwendungsbereich des EGovG derzeit auszuweiten.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist in der Öffentlichkeit die Relevanz von offenen Verwaltungsdaten gestiegen. Entsprechend forcieren auch alle Regierungsparteien die Ausweitung der Datenbereitstellung durch die Bundesverwaltung.</p> <p>Im Übrigen erscheint die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung für die Nutzer recht artifiziell.</p> <p>Der Koalitionsvertrag sieht die Ausweitung der Bereitstellung offener Verwaltungsdaten vor.</p> <p>Auch im aktuellen § 12 a EGovG, ebenso wie auf Basis des neuen Gesetzesentwurfes bestehen Ausnahmetatbestände von der Bereitstellungspflicht bei Betroffenheit von Rechten Dritter. Die z.B. unter § 24 c KWG fallenden Daten unterliegen exakt diesen Ausnahmetatbeständen, da hier explizit Personendaten erfasst werden wie Name, Geburtsdatum, Kontonummer. Insofern ergibt sich hieraus kein Mehraufwand für die BaFin, da diese Daten nicht der Bereitstellungspflicht unterliegen.</p>
---	-----	--	---

3	AA	<p>Kommentar A1: §12a „In den Absätzen 1, 2, 7, 8, und 10 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt. <u>Frage:</u> Wo sind die Sicherungsklauseln, die das Bereitstellen eingrenzen?</p>	<p>Der Anwendungsbereich wird durch die weiterhin bestehenden Ausnahmetatbestände in § 12 a EGOVG ausreichend eingeschränkt.</p>
4	BMEL	<p>Die Beteiligung der Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL hat ergeben, dass durch die Ausweitung des Geltungsbereiches von § 12a EGOVG ein immenser Verwaltungsmehraufwand entstehen könnte. Das BMEL legt für die Zustimmung hierzu Leitungsvorbehalt ein. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen scheinen die mit der mit der Gesetzesänderung verbundenen Ziele nicht erreichbar.</p> <p>Der vorgesehenen Ausweitung auch auf bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger und Anstalten des öffentlichen Rechts wird angesichts des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwands zu Lasten des Bundes und der Beitragszahler nicht zugestimmt. Rein vorsorglich wird auf weiteren Ergänzungs- und Nachbesserungsbedarf diesbezüglich an weiteren Stellen des Entwurfs hingewiesen: u. a. bei der beabsichtigten Verpflichtung zur Bestellung eines Open-Data-Beauftragten (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe h) sowie bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Nutzbarmachung bzw. die vorgesehene Unentgeltlichkeit der Nutzung bereitgestellter Daten (Artikel 2, §§ 7 und 10 DNG). Hierzu bleibt eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Die Erfüllungsaufwände wurden im Gesetzesentwurf ergänzt.</p> <p>Grundsätzlich sind bereits im Rahmen des aktuellen Regelungsregimes („unmittelbare Bundesverwaltung“) Bundesinstitute wie das Robert-Koch-Institut, Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, vom Anwendungsbereich des § 12 a Abs. 1 EGOVG umfasst. Für das BMEL wird nur BLE neu in den Anwendungsbereich aufgenommen</p> <p>Die Pflicht zur unentgeltlichen Nutzbarmachung bereitgestellter Daten ergibt sich aus der Pflicht zur Umsetzung der PSI-RL.</p>
5	BKM	<p>Aus direkter Kommentierung des Entwurfs:</p> <p>Der Begriff der unbearbeiteten Daten sollte definiert werden. In Praxis hat sich gezeigt, dass nicht klar ist, was Rohdaten einer Bundesbehörde sind oder sein können. Auch im Hinblick auf die potenzielle Streichung der Ausnahme für Forschungsdaten ist die Aufnahme einer Definition dringend anzuregen.</p>	<p>Es existieren aktuell keine einheitlichen Definitionen, um den Datenbegriff näher eingrenzen zu können. Auch andere Begriffe wie „Informationen“ oder „Dokumente“ könnten irreführend sein – insbesondere da mit ihnen ein weiterer Aufwand verbunden ist</p>

Art. 1 Nr. 1 d): Streichung Ausnahmetatbestand für Forschungsdaten

1	BMAS	<p>BMAS stimmt dem Einbezug von Daten für Forschungszwecke nicht zu.</p> <p>Im o.g. Fortschrittsbericht heißt es im Abschnitt 7.2: „Die Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung gilt gemäß § 12a Abs.2 Nr. 5 EGovG nicht für Daten, die für Forschungszwecke erhoben wurden. Aus Sicht der Bundesregierung hat sich diese Ausnahme bewährt. Die Regelung soll daher beibehalten werden.“ Wir bitten um eine Erläuterung, was zu einer Neueinschätzung des Sachverhalts durch das BMI geführt hat.</p> <p>Im Gesetzentwurf unter B. Lösung heißt es, dass der Einbezug unbearbeiteter (nicht personenbezogener) Forschungsdaten das Ziel hat, „erhebliche Potenziale zur Verbesserung von Transparenz, Überprüfbarkeit und Austausch in der Forschung zu bergen“. Dieser Einschätzung widersprechen wir. Auf Basis ungeprüfter Daten und ohne Gewichte zum Ausgleich von Verzerrungen, z. B. bei der Erhebung von Stichproben, können Ergebnisse von Forschungsprojekten nicht sachgerecht genutzt werden. Ein Mehrwert für Datennutzer ist nicht zu erkennen.</p> <p>§ 3 Nr. 15 DNG-E legt fest, was unter anonymisierten Daten zu verstehen ist. Nach unserer Auffassung kann auf dieser Basis nicht sichergestellt werden, dass (z.B. durch eine Verknüpfung mehrerer anonymisierter Datensätze) eine Deanonymisierung ausgeschlossen und der Datenschutz gesichert ist.</p> <p>Widersprochen wird auch der Regelung in § 12a Absatz 1 Satz 1 EGovG-E und der Aufhebung des § 12a Absatz 2 Nummer 5 EGovG, wonach das BMAS als Behörde des Bundes verpflichtet wird, unbearbeitete Daten zur Verfügung zu stellen, die Dritte im Auftrag des BMAS, z.B. bei Forschungsvorhaben, erhoben haben. BMAS lässt sich grundsätzlich keine unbearbeiteten Forschungsdaten im Rahmen eines Forschungsvorhabens übermitteln und lehnt es ab, hierzu durch eine gesetzliche Regelung verpflichtet zu werden.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf wurde geändert um den forschungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bereitstellung von Forschungsdaten verweisen wir auf das Impulspapier „Impulspapier: Offene Wissenschaft und Innovation“ vom 14. Oktober 2020 des Hightech Forums, welches auch bei der Runde der Staatssekretäre am 28.10.2020 diskutiert wurde.</p> <p>Sofern bei der Behörde keine unbearbeiteten Forschungsdaten anfallen, müssen diese auch nicht bereitgestellt werden.</p>
2	BMFSFJ	<p>Ausweislich einiger abgeschlossener wie laufenden Gerichtsverfahren ist bei steigender Datenqualität (und bei der PSI-RL soll es ja vor allem hierum gehen) stets die Frage mit zu prüfen, ob die uneingeschränkte , kostenlose Bereitstellung von Daten/Informationen durch staatliche Stellen eine Subvention darstellt.</p> <p>Subventionen werden nach den allgemeinen Grundsätzen und vor allem Zweckbestimmungen vergeben. Das gilt auch für soziale Zwecke (wie etwa sozialer Wohnungsbau).</p>	<p>Der Gesetzesentwurf wurde geändert um den forschungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bereitstellung von Forschungsdaten verweisen wir auf das Impulspapier „Impulspapier: Offene Wissenschaft und</p>

			Innovation“ vom 14. Oktober 2020 des Hightech Forums, welches auch bei der Runde der Staatssekretäre am 28.10.2020 diskutiert wurde.
3	BMVI	Die Aufhebung von Absatz 2 Nummer 3 EGovG wird begrüßt. Allerdings wird darum gebeten, eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichungspflicht von Forschungsdaten zu finden. Gängige wissenschaftliche Praxis ist es, Forschungsdaten erst zu veröffentlichen, nachdem die wissenschaftlichen Ergebnisse in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden sind.	Wurde umgesetzt, siehe oben
4	BMBF	BMBF widerspricht dem Vorschlag, Forschungsdaten in den Anwendungsbereich von § 12a EGovG aufzunehmen. Forschungsdaten sollten weiterhin von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen sein. Grund ist insbesondere, dass Forschungsdaten wegen ihrer Diversität, Fluidität und regelmäßig erheblicher Datenmengen nicht mit sonstigen Verwaltungsdaten vergleichbar sind. Auch ist ihre Bereitstellung regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden. Forschungsdaten unterliegen zudem naturgemäß deutlich dynamischeren Entwicklungen als Verwaltungsdaten. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Streichung aktuelle Bestrebungen der Bundesregierung für einen wissenschaftsadäquaten Aufbau einer Struktur für offene Daten (Nationale Forschungsdateninfrastruktur u.a., ebenso European Open Science Cloud) konterkariert werden. Insbesondere durch die Verpflichtung zur Nutzung des Metadatenportals des Bundes würden parallele und wissenschaftsfremde Strukturen etabliert.	<p>Der Gesetzesentwurf wurde geändert um den forschungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bereitstellung von Forschungsdaten verweisen wir auf das Impulspapier „Impulspapier: Offene Wissenschaft und Innovation“ vom 14. Oktober 2020 des Hightech Forums, welches auch bei der Runde der Staatssekretäre am 28.10.2020 diskutiert wurde.</p> <p>Technisch lässt sich die Übertragung von Daten auf GovData in Form einer Schnittstelle (API) schnell lösen. Unter den hier genannten „Verwaltungsdaten“ finden sich bereits heute schon Echtzeitdaten und dynamische Daten aus dem Verkehr und Wetterbereich sowie aus der Statistik und Daten des BKG. Diese sind ebenso komplex und werden bereits auf GovData zur</p>

		<p>Verfügung gestellt. Der Begriff Verwaltungsdaten suggeriert bereits nicht dynamische Daten und sollte in dem Kontext von Open Data eher nicht verwendet werden.</p> <p>Auch technisch sind bei der Bereitstellung keine Hürden ersichtlich. Dies wurde uns sogar unmittelbar von GovData bestätigt. Über eine Schnittstelle und die zukünftige IT-Maßnahme können die Daten zugeliefert werden. Einzig und allein ist die Bereitstellung der Metadaten eine Diskussion wert. Denn das Metadatenchema DCAT-AP.de ist in der Spezifikation ggf. stellenweise anders dargelegt, als Forschungsdaten. Die Pflichtfelder von DCAT-AP.de sehen derzeit auch nur sechs Informationen (siehe unten) vor – diese stellen einen absoluten Minimum-Standard dar, der bei deutlich ausgefeilteren Metadatenstrukturen regelmäßig vorhanden ist.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Datenbereitsteller2. Titel3. Beschreibung4. Ressource (Website, Link zu den Daten an sich)5. Veröffentlichende Stelle (oder Kontakt)6. Lizenz
--	--	--

			<p>Im Übrigen existieren bereits in der Forschung einschlägige Datenbereitstellungsformate, wie z.B. der Fraunhofer Gesellschaft: https://fordatis.fraunhofer.de/</p>
5	BMEL	<p>Dem Anliegen im Koalitionsvertrag, Forschungsdaten nachhaltig zugänglich zu machen, soll hier nicht widersprochen werden.</p> <p>Ob der hier vorgesehene Weg über eine pauschale Einbeziehung in die Verpflichtungen nach § 12a EGovG dazu jedoch der richtige Weg ist, wird bezweifelt. Aus einer zukünftigen Verpflichtung zur öffentlichen Bereitstellung von Forschungsrohdaten ergäbe sich für alle betroffenen Institutionen ein beträchtlicher personeller, infrastruktureller und zeitlicher Mehraufwand.</p> <p>Beim Erfüllungsaufwand ist unabhängig von der Besonderheit der Forschungsdaten zu beachten, dass Kriterien und Methoden erarbeitet werden müssen, anhand derer die Daten identifiziert und sachgerecht beschrieben werden können, die dem § 12a EGovG unterfallen. Mit der Nationalen Forschungsdateninitiative NFDI läuft derzeit ein großes Vorhaben zur Erarbeitung solcher Kriterien. In der NFDI werden die wertvollen Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, vernetzt und nachhaltig sowie qualitativ nutzbar gemacht. Der Prozess wird von GWK und DFG betrieben, von BMBF mit bis zu 90 Mio. €/Jahr bis 2028 finanziert und genießt – als wichtiger Erfolgsfaktor - Vertrauens und Akzeptanz der Wissenschaft. Er hat den Anschluss an internationale Initiativen (z.B. European Open Science Cloud (EOSC)) im Blick. Eine pauschale Behandlung von Forschungsdaten würde die Bemühungen solcher Anstrengungen geradezu unterlaufen.</p> <p>Da Forschungsdaten hinsichtlich ihrer Struktur, ihrem Entstehungsrahmen sowie ihrer Nutzungsrechte sehr heterogen sind, ist ihre Integration in das auf Verwaltungsdaten ausgerichtete Metadatenportal GovData skeptisch zu sehen. Da es undenkbar erscheint, die Forschungseinrichtungen des Bundes aus der Metadatendokumentation des NFBI herauszulösen und damit vom übrigen Wissenschaftssystem zu trennen, müsste die Dokumentation für GovData zusätzlich geleistet werden, wohl wissend, dass Fachleute faktisch nur im umfassenderen NFDI-System suchen werden.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf wurde geändert um den forschungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bereitstellung von Forschungsdaten verweisen wir auf das Impulspapier „Impulspapier: Offene Wissenschaft und Innovation“ vom 14. Oktober 2020 des Hightech Forums, welches auch bei der Runde der Staatssekretäre am 28.10.2020 diskutiert wurde.</p> <p>Nach § 12 a Abs. 1 unterliegen unbearbeitete Daten der Bereitstellungspflicht gemäß § 12 a EGovG. Grundsätzlich entfällt daher weiterer Bearbeitungsaufwand. Ein bundeseinheitlicher Übergabepunkt für Metadatensätze an GovData wird Abschluss der IT-Maßnahme Open Data (Zieldatum Januar 2022) erfolgen.</p> <p>Technisch lässt sich die Übertragung von Daten auf GovData in Form einer Schnittstelle (API) schnell lösen. Unter den</p>

hier genannten „Verwaltungsdaten“ finden sich bereits heute schon Echtzeitdaten und dynamische Daten aus dem Verkehr und Wetterbereich sowie aus der Statistik und Daten des BKG. Diese sind ebenso komplex und werden bereits auf GovData zur Verfügung gestellt. Der Begriff Verwaltungsdaten suggeriert bereits nicht dynamische Daten und sollte in dem Kontext von Open Data eher nicht verwendet werden.

Auch technisch sind bei der Bereitstellung keine Hürden ersichtlich. Dies wurde uns sogar unmittelbar von GovData bestätigt. Über eine Schnittstelle und die zukünftige IT-Maßnahme können die Daten zugeliefert werden. Einzig und allein ist die Bereitstellung der Metadaten eine Diskussion wert. Denn das Metadatenschema DCAT-AP.de ist in der Spezifikation ggf. stellenweise anders dargelegt, als Forschungsdaten. Die Pflichtfelder von DCAT-AP.de sehen derzeit auch nur sechs Informationen (siehe unten) vor – diese stellen einen absoluten Minimum-Standard dar, der bei deutlich ausgefeilteren Metadatenstrukturen regelmäßig vorhanden ist.

1. Datenbereinsteller
2. Titel
3. Beschreibung

			<ol style="list-style-type: none"> 4. Ressource (Website, Link zu den Daten an sich) 5. Veröffentlichende Stelle (oder Kontakt) 6. Lizenz <p>Im Übrigen existieren bereits in der Forschung einschlägige Datenbereitstellungsformate, wie z.B. der Fraunhofer Gesellschaft: https://fordatis.fraunhofer.de/</p>
6	BKM	<p>Die BKM sieht die Veröffentlichung von unbearbeiteten Forschungsdaten vor Abschluss der Forschung bzw. Publikation kritisch. Insbesondere die Veröffentlichung von personenbezogene, unanonymisierten Forschungsrohdaten ist nicht mit dem Datenschutz vereinbar. Bestehende Regelungen zum Umgang mit Daten und Informationen dürfen durch EGovG nicht aufgehoben werden (so z.B. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, §§ 19- 21, § 26, §§ 32ff. StUG). Zudem muss eine Ausnahmegesetzgebung für politisch sensible Forschungsdaten wie z.B. bei der Provenienzforschung zu (NS-)Raubkunst erfolgen. Auch muss ein Gleichlauf zum DNG hergestellt werden, sodass eine Definition von Forschungsdaten aufgenommen werden sollte.</p>	<p>Die genannten Daten unterfallen schon nicht dem Anwendungsbereich des EGovG, da sie personenbezogen sind und somit Rechte Dritter entgegenstehen</p> <p>Zu politisch sensiblen Forschungsdaten sehen wir die Problematik und würden hierzu um entsprechende Formulierungsvorschläge bitten.</p> <p>Der Gesetzesentwurf wurde geändert um den forschungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bereitstellung von Forschungsdaten verweisen wir auf das Impulspapier „Impulspapier: Offene Wissenschaft und Innovation“ vom 14. Oktober 2020 des Hightech Forums, welches auch bei der Runde der Staatssekretäre am 28.10.2020 diskutiert wurde.</p>

Art. 1 Nr. 1 f): Streichung Ausnahmetatbestand für bereits veröffentlichte Daten			
1	AA	<p><i>Kommentar A1: §12a „Absatz 3 Nummer 3 wird aufgehoben“</i></p> <p><u>Frage:</u> Warum diese Streichung? Absatz sah zuvor einen Ausnahmetatbestand zur Bereitstellung vor.</p>	Die Streichung dient der Klarstellung, da gerade die Frage der anderweitigen Bereitstellung in der Vergangenheit zu vielen Rückfragen geführt hat; Konsens ist, dass die Daten von der Behörde bereitgestellt werden, bei der sie anfallen, sodass grundsätzlich keine unterschiedlichen Versionen vorhanden sein sollten
2	BMVI	Der Aufhebung von Absatz 3 Nummer 3 wird in dieser Form widersprochen. Die Folge der Streichung kann sein, dass inkonsistente unterschiedliche Versionen von Daten in den Umlauf geraten und zudem bei den betroffenen Stellen ein Mehrfachaufwand entsteht.	Die Streichung dient der Klarstellung, da gerade die Frage der anderweitigen Bereitstellung in der Vergangenheit zu vielen Rückfragen geführt hat; Konsens ist, dass die Daten von der Behörde bereitgestellt werden, bei der sie anfallen, sodass grundsätzlich keine unterschiedlichen Versionen vorhanden sein sollten
3	BKM	Die Streichung der Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 3, wonach bereits öffentlich gemachte Daten nicht doppelt veröffentlicht werden müssen, ist nicht nachvollziehbar. Die mehrfache Veröffentlichung von Daten erscheint unverhältnismäßig, da sie einen erheblichen Mehraufwand erfordert, ohne dass ein Mehrwert erkennbar ist. Die einmalige, entgeltfreie Bereitstellung der Daten in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium erscheint ausreichend. Eine Pflicht zur Einstellung der Metadaten in das Metadatenportal ergibt sich bereits aus Abs. 5. Die Gesetzesbegründung scheint an dieser Stelle nicht ausreichend zwischen der Veröffentlichung von offenen Daten und Metadaten zu differenzieren.	Die Streichung dient der Klarstellung, da gerade die Frage der anderweitigen Bereitstellung in der Vergangenheit zu vielen Rückfragen geführt hat; Konsens ist, dass die Daten von der Behörde bereitgestellt werden, bei der sie anfallen, sodass grundsätzlich keine unterschiedlichen Versionen vorhanden sein sollten

Art. 1 Nr. 1 h): Schaffung von Open-Data-Beauftragten für jede Behörde des Bundes

1	BMAS	<p>BMAS lehnt die Einführung von Open-Data-Beauftragten für alle Behörden ab.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Organisationshoheit der Behörden massiv beschnitten. Es sollte jede Behörde selbst entscheiden, ob sie zur Umsetzung der Pflichten zur Veröffentlichung von Daten einen solchen Beauftragten einsetzt. Wir gehen davon aus, dass diese Frage bei Behörden mit einem großen Datenangebot grundsätzlich positiv beurteilt wird, während dies bei anderen Behörden keine Rolle spielt und die Vorschrift nur unnötige Bürokratiekosten nach sich zieht.</p> <p>Anzumerken ist an dieser Stelle, dass im Referentenentwurf das Verhältnis des Open-Data-Beauftragten zum Datenschutzbeauftragten nicht klargestellt ist. Hintergrund ist, -insofern ist das Verhältnis eindeutig - dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig einzubinden ist, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO, § 6 BDSG). Dies gilt mithin auch, bei der Bereitstellung personenbezogener Daten nach § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG. Typischerweise sind hier zwar nicht personenbezogene Daten erfasst. Es kann aber generell möglich sein, dass auch Daten mit Personenbezug bereitgestellt werden, wie der Verweis in § 12a Abs. 3 Nr. 1a) EGovG auf die Abwägung in § 5 IFG zeigt. Durch das DNG-E könnten diese Daten dann auch genutzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) DNG-E). In der Praxis ist oft problematisch, ob ein Personenbezug angenommen werden kann oder nicht. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Um die Identifizierbarkeit einer Person zu bejahen, ist eine Risikoanalyse vorzunehmen, in deren Rahmen die Identifizierungswahrscheinlichkeit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu evaluieren ist. Dies kann Konfliktpotential eröffnen. Insofern sollte klargestellt werden, dass hier der Datenschutzbeauftragten in die Bewertung einzubeziehen ist. Dies ist wichtig, weil der Datenschutzbeauftragte, anders als der Open-Data-Beauftragte, keine Weisungen der öffentlichen Stelle erhalten darf.</p>	<p>Die Gesetzesbegründung zur Einführung von Open Data Beauftragten haben wir im GE ergänzt.</p> <p>Der OD-Beauftragter wird als Rolle in Form eines „single-point-of-contact“ gesehen; Fortschrittsbericht sagt, dass 79% der Befragten angeben, sie hätten keine OD bereitgestellt, weil keine vorhanden seien; auch Rückmeldungen im Rahmen der Ressortabstimmung zeigen teilw. Mangelndes Verständnis, was offene Daten überhaupt sind, daher ist eine Schnittstelle zum COOD/GovData dringend notwendig</p> <p>Rolle der OD-Beauftragten als „verlängerter Arm“ bzw. „Außenstelle vor Ort“ des CCOD verstehen. Die Beauftragten übernehmen die Aufgaben, die das CCOD in globaler Perspektive hat, jeweils in ihren Behörden. Dazu gehören Sensibilisierung, Beratung, Unterstützung sowie ggf. Schulung der Mitarbeitenden. Durch die Beauftragten kann damit gewissermaßen eine Entlastung des CCOD erfolgen (gerade im Hinblick auf die lediglich 3 beschäftigten Personen) sowie deren Aktivitäten hinsichtlich Open Data multipliziert werden.</p>
----------	-------------	---	--

			<p>Durch die Beauftragten kann die beim CCOD bestehende Fachexpertise praxisnah in die Behörden getragen werden. Dazu gehört bspw. auch die Vermittlung und Ermöglichung der Nutzung der vom CCOD zentral entwickelten Handbücher und Leitfäden zu Open Data.</p> <p>Neben der nach innen gerichteten Perspektive ist auch denkbar, dass die OD-Beauftragten nach außen gerichtet aktiv werden und dabei insbesondere mit dem CCOD im direkten Kontakt stehen. Dadurch können interne Herausforderungen und Problemlagen aufgezeigt werden, die wiederum vom CCOD (bzw. BMI selbst) bei der Gesamtsteuerung der Umsetzung des § 12a EGovG berücksichtigt werden können.</p> <p>Diese Form der direkten Kommunikation bietet Vorteile im Hinblick auf die eher langfristig angelegte Monitoring-Aktivität der Fortschrittsberichte. Auf in den Ressorts im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Umsetzung des § 12a EGovG bestehende Problemlagen kann schneller und individueller reagiert werden. Darüber hinaus können andere Perspektiven (insbesondere in praktischer Hinsicht) berücksichtigt werden.</p>
2	BMFSFJ	<p>BMFSFJ arbeitet (wahrscheinlich ähnlich wie andere Ressorts auch) mit seinem nachgeordneten Bereich teilweise in Form von Aufgabenübertragungen zusammen. Ein Aufsplitten in mehrere Beauftragte würde mehr Einarbeitungsbedarf bei weiterhin bestehendem Abstimmungsbedarf verursachen. Auch diese Konstellation spricht klar für das im Fortschrittsbericht vereinbarte Selbstorganisationsrecht der Behörden.</p>	<p>Aufgrund der Ausgestaltung von 0,2 bis 1 VzÄ wird ein angemessener Ausgleich mit der Organisationshoheit der Behörde geschaffen. Siehe Erfüllungsaufwand im neuen GE.</p>

		Dem BMF kann im Übrigen nur zugestimmt werden, dass die Kapazitäten des Einstellungsverfahrens derzeit vor allem bei GovData derart limitiert sind, dass der nachgeordnete Bereich von BMFSFJ auf eigene Lizenzen zum Einstellen wartet, die GovData momentan nicht vergeben kann.	Wie im GE aufgeführt, sollen für CCOD zwei weitere Stellen geschaffen werden; der Übergang von GovData zu FITKO soll ebenfalls mit einer Produktivitätssteigerung durch Ressourcenbündelung verbunden sein
3	BMF	<p>Unter Pkt. 7.3 des Fortschrittsberichts wurde festgelegt :“ Die konkrete Organisation und Ausgestaltung dieser Verantwortung sollten die Behörden, ebenso wie dies bei anderen Beauftragten der Fall ist, in eigener Verantwortung entscheiden können“. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Organisationshoheit der Behörden massiv beschnitten. Es sollte jede Behörde selbst entscheiden, ob sie zur Umsetzung der Pflichten zur Veröffentlichung von Daten eine solchen Beauftragten einsetzen möchte.</p> <p>Stellungnahme 13.11.2020:</p> <p>Unter Pkt. 7.3 des Fortschrittsberichts wurde festgelegt: “Die konkrete Organisation und Ausgestaltung dieser Verantwortung sollten die Behörden, ebenso wie dies bei anderen Beauftragten der Fall ist, in eigener Verantwortung entscheiden können“.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung wird in die Organisationshoheit der Ressorts massiv eingegriffen, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund für einen derartigen gesetzlichen Eingriff ersichtlich ist. Es muss jedoch den Ressorts überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie zur Umsetzung der Pflichten zur Veröffentlichung von Daten solche Beauftragten einsetzen möchten oder nicht. Dies vorgeschlagenen Regelung ist zudem eine eher (zu) formale Lösung, die die Behörde nicht von der arbeitsintensiven operativen Umsetzung (kontinuierliche Werbung und Hilfestellung für die Bereitstellung offener Daten in der Behörde) entbindet.</p> <p>Es fehlt auch eine konkrete Definition, für welche Behörden die Regelung gelten soll. Sind unter „jede Behörde“ auch Behörden der Ortsebene (bspw. die Hauptzollämter) umfasst?</p>	<p>Aufgrund der Ausgestaltung von 0,2 bis 1 VzÄ wird ein angemessener Ausgleich mit der Organisationshoheit der Behörde geschaffen. Siehe Erfüllungsaufwand im neuen GE.</p> <p>Begründung gesetzlicher Eingriff: OD-Beauftragter kann Umsetzung in den Behörden, die bisher nur wenig bis gar nicht erfolgt, maßgeblich unterstützen. Die OD-Beauftragen unterstützen die Erreichung des durch die Politik und den Gesetzgebers formulierten Ziele hinsichtlich Open Data.</p> <p>Jede Behörde heißt jede Behörde; Größe und Ausgestaltung werden durch den Rahmen von 0,2 bis 1 VzÄ berücksichtigt.</p>

		<p>Oder definiert sich der Behördenbegriff in diesem Gesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG (Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.), womit u. a. auch Beliehene umfasst sein könnten.</p> <p>Es ist darüber hinaus anzumerken, dass bspw. die BAnst PT nicht (bzw. nur marginal) über den Bundeshaushalt finanziert wird. Die Kosten für eine/n Open-Data-Beauftragte/n und die damit verbundene Ausbringung einer zusätzlichen Planstelle würden daher zusätzliche Kosten für die Postnachfolgeunternehmen bedeuten. Im Entwurf fehlen diesbezüglich Aussagen zur Finanzierung.</p>	<p>Ja, sofern sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden</p> <p>Die Ausführungen zu Erfüllungsaufwänden wurden im GE ergänzt.</p>
4	BMVI	<p>BMVI sieht die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Open-Data-Beauftragten kritisch. Die Verpflichtung kann auch auf anderem Wege erlassen werden. Zudem ist die Aufgabenbeschreibung zu unbestimmt.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung bietet das richtige Maß an Verbindlichkeit; der Organisationshoheit der Behörde wird mit der konkreten Ausgestaltung Rechnung getragen.</p> <p>Die Tätigkeitsbeschreibung des OD-Beauftragten wurde in der Gesetzesbegründung ergänzt.</p> <p>Aufgrund der Ausgestaltung von 0,2 bis 1 VzÄ wird ein angemessener Ausgleich mit der Organisationshoheit der Behörde geschaffen. Siehe Erfüllungsaufwand im neuen GE.</p>
5	BMBF	<p>Der Zwang für alle Bundesbehörden, einen Open-Data-Beauftragten zu bestellen, wird von BMBF nicht für sachgerecht gehalten. Siehe hierzu Kommentar im Begründungsteil.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung bietet das richtige Maß an Verbindlichkeit; der Organisationshoheit der Behörde wird mit der konkreten Ausgestaltung Rechnung getragen.</p> <p>Die Tätigkeitsbeschreibung des OD-Beauftragten wurde in der Gesetzesbegründung ergänzt.</p> <p>Aufgrund der Ausgestaltung von 0,2 bis 1 VzÄ wird ein angemessener Ausgleich mit der</p>

			Organisationshoheit der Behörde geschaffen. Siehe Erfüllungsaufwand im neuen GE.
6	BMEL	Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Open-Data-Beauftragten und dem Datennutzungsbeauftragten (Datenstrategie der Bundesregierung) sollten aus dem Gesetzesentwurf klar erkennbar sein, um einen kohärenten Rechtsrahmen zu ermöglichen und sich überlagernde Zuständigkeiten der beiden Positionen zu vermeiden.	<p>Die Zuständigkeiten des Datennutzungsbeauftragten (Chief Data Scientist; CDS) und des Open Data Beauftragten unterscheiden sich in ihren Zielen erheblich: Nach Auskunft des BK-Amt hat der CDS folgende Rolle:</p> <p>“Anbindung von internen und externen Datenquellen für deren Auswertung, Datenanalysen von internen und externen Datensätzen, um strategische Fragen für die Führung zu beantworten. Der CDS arbeitet analytisch auf internen und externen Datensätzen – er kann Fragen zu tagespolitischen Geschehen auf Basis von Daten beantworten (auch Prognosen ausfertigen) – er kann auch Prozesse nach innen automatisieren, CDS kann Open Data machen, dies ist aber nicht der Hauptzweck seiner Arbeit.”</p> <p>Der Open Data Beauftragte hingegen arbeitet eng mit dem Kompetenzzentrum Open Data im BVA zusammen und wirkt auf die Identifizierung und Bereitstellung geeigneter Datensätze hin. Er berät und schult die Mitarbeiter im Hinblick auf die Datenbereitstellungsprozesse der eigenen Behörde.</p>

7	BKM	<p>BKM trägt die pauschale Benennung eines Open-Data-Beauftragten unabhängig von Größe der Behörde sowie Umfang der in der jeweiligen Behörde vorhandenen offenen Daten nicht mit. Diese Vorschrift ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung kritisch zu sehen. Im Geschäftsbereich der BKM existieren fast 20 Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung sowie mehrere nachgeordnete Behörden, die nur eine geringe Mitarbeiterzahl aufweisen. Die verpflichtende Einführung eines Open-Data-Beauftragten in kleineren Behörden ist unverhältnismäßig und mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar.</p> <p>Die Frage, ob ein Open-Data-Beauftragter eingeführt wird, sollte neben der Größe der Behörde davon abhängig gemacht werden, ob und in welchem Umfang die jeweilige Behörde überhaupt über offene Daten verfügt. Die Vorschrift sollte daher entweder als Soll-Vorschrift oder aber jedenfalls dahingehend geändert werden, dass pro Ressort ein Open-Data-Beauftragter bei der obersten Bundesbehörde oder aber im Geschäftsbereich eingerichtet wird.</p> <p>Damit die Einführung eines Open-Data-Beauftragten keine Formalität bleibt, muss die Funktion mit klaren Aufgaben gefüllt werden. Diese werden aus der Gesetzesbegründung nicht deutlich genug. Die Erforderlichkeit eines „zentralen Ansprechpartners“ kann die Einführung dieses Amtes nicht rechtfertigen, da diese Funktion bisher durch die (inoffiziellen) Open-Data-Ressortverantwortlichen ausgefüllt wurde. Ein Mehrwert durch die Institutionalisierung der bisherigen Ansprechpartner zu einem „Beauftragten“ ist nicht erkennbar. Weiterhin ist zu kritisieren, dass die Gesetzesbegründung vorsieht, dass die Beauftragten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Hause schulen. Nicht ersichtlich wird, wie die Schulung des Open-Data-Beauftragten selbst erfolgt. Gerade in den oben angesprochenen Häusern, die nur wenig Personal haben und auch über wenig offene Daten verfügen, ist eine eigene Aneignung von Fachwissen durch den Open-Data-Beauftragten weder erwartbar noch zielführend. An dieser Stelle sollte das Gesetz daher eher das Kompetenzzentrum als zentralen, fachkundigen Ansprechpartner stärken. Auch vor dem Hintergrund, dass die Datenstrategie einen Chief of Data Scientist vorsieht, ist die Einführung eines Open-Data-Beauftragten abzulehnen. (Hierzu: Die Aufgaben des Chief Data Scientists sind in der Datenstrategie noch nicht abschließend benannt. Aus Sicht der BKM gibt es hier aber bereits erkennbare Anzeichen für Überlappungen und Parallelentwicklungen, die es unter Bürokratieabbaugesichtspunkten zu vermeiden gilt).</p>	<p>Aufgrund der Ausgestaltung von 0,2 bis 1 VzÄ wird ein angemessener Ausgleich mit der Organisationshoheit der Behörde geschaffen. Siehe Erfüllungsaufwand im neuen GE. Die Schulung der Open Data Beauftragten soll im Rahmen der Digitalakademie der Baköv sowie durch das Kompetenzzentrum Open Data erfolgen. Entsprechende Ausführungen finden sich auch in der aktualisierten Gesetzesbegründung</p> <p>Zur Abgrenzung zw. OD-Beauftragten und CCOD:</p> <p>Klare Aufgaben: Unterstützung und Ansprechpartner des CCOD zur Umsetzung und Unterstützung behördeninterner Veröffentlichungsprozesse:</p> <p>Sensibilisierung für das Thema --> interne Informations- bzw. Aufklärungskampagne (denkbar wäre es, dass zentral vom CCOD Informationsmaterialien bereitgestellt werden, die dann einheitlich von den Beauftragten verwendet werden können) + Stichwort: Interne Multiplikation! --> intern herangetragene Themen werden ggf. besser aufgefasst als extern herangetragene</p> <p>Die Zuständigkeiten des Datennutzungsbeauftragten (Chief Data Scientist; CDS) und des Open Data Beauftragten unterscheiden sich in ihren Zielen erheblich:</p>
---	-----	---	--

	<p>Aus direkter Kommentierung des Entwurfs:</p> <p>Diesem Absatz kann BKM nicht zustimmen. Es ist nicht wirtschaftlich, dass in jeder Behörde ein Beauftragter ernannt werden soll. Die Einrichtung sollte sich nach der Größe der Behörde und der zur Verfügung zu stellenden Daten richten. Des Weiteren ist zu präzisieren, wie sich die Aufgabe des Beauftragten von der des Kompetenzzentrums beim BVA abgrenzt.</p>	<p>Nach Auskunft des BK-Amt hat der CDS folgende Rolle:</p> <p>“Anbindung von internen und externen Datenquellen für deren Auswertung, Datenanalysen von internen und externen Datensätzen, um strategische Fragen für die Führung zu beantworten. Der CDS arbeitet analytisch auf internen und externen Datensätzen – er kann Fragen zu tagespolitischen Geschehen auf Basis von Daten beantworten (auch Prognosen ausfertigen) – er kann auch Prozesse nach innen automatisieren, CDS kann Open Data machen, dies ist aber nicht der Hauptzweck seiner Arbeit.”</p> <p>Der Open Data Beauftragte hingegen arbeitet eng mit dem Kompetenzzentrum Open Data im BVA zusammen und wirkt auf die Identifizierung und Bereitstellung geeigneter Datensätze hin. Er berät und schult die Mitarbeiter im Hinblick auf die Datenbereitstellungsprozesse der eigenen Behörde.</p> <p>Beratung und Unterstützung bei der Datenbereitstellung --> Rückgriff und Vermittlung der Unterstützungsmaterialien des CCOD (Handbücher, Leitfäden, etc.)</p>
--	--	---

	<p>Anm SPK: Wie mit den jährlichen Stellenbedarfsmeldungen ausführlich dokumentiert ist die SPK bereits jetzt strukturell unterfinanziert und kann nur mit großen Anstrengungen ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden und ihr gesetzestkonformes verwaltungshandeln sicherstellen. Eine zusätzliche Stelle (anteilig) aus dem vorhandenen Stellenplan der SPK für diese Aufgabe bereitstellen zu müssen, würde die Funktionsfähigkeit der SPK beeinträchtigen.</p>	<p>Schulung von Mitarbeitenden: Für den Umgang mit (Open) Data sind Schulungen zwingend erforderlich. Es ist fraglich, in welchem Umfang Schulung für Mitarbeitende extern durch die BAKoeV möglich sind. Niederschwellige Schulungen durch die Beauftragten lassen sich ggf. einfacher und vor allem praxisnäher gestalten.</p> <p>Kontaktstelle für das CCOD: siehe oben zum Grundsätzlichem: Kommunikation in zwei Richtungen, nach innen und nach außen gerichtet.</p> <p>Austausch zwischen den OD-Beauftragten: Erfahrungsaustausch und gegenseitiges Lernen zwischen den Ressorts wird durch die OD-Beauftragten, die auf ähnlicher fachlicher Ebene agieren, ermöglicht.</p>
--	--	--

<p>Art. 1 Nr.1j): Verordnungsermächtigung mit folgendem Wortlaut"</p> <p>„(12) Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, Bestimmungen zur Bereitstellung der in diesem Paragraph</p>	
---	--

beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes zu erlassen			
1	BMAS	<p>BMAS lehnt den Entwurfstext in der vorgelegten Form ab.</p> <p>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, umsetzungsorientierte Bestimmungen zur Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und Beauftragten der Bundesregierung zu erlassen.“</p>	Einen Formulierungsvorschlag zur Präzisierung finden Sie im überarbeiteten Referentenentwurf anbei.
2	BMF	<p>Die Verordnung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat zum Erlass von Bestimmung zur Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten sollte nur im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts erlassen werden können.</p> <p>Stellungnahme 13.11.2020:</p> <p>Die Verordnung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat zum Erlass von Bestimmungen zur Bereitstellung der in diesem Paragraphen beschriebenen unbearbeiteten Daten sollte nur im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts erlassen werden können.</p>	Einen Formulierungsvorschlag zur Präzisierung finden Sie im überarbeiteten Referentenentwurf anbei.
3	BMVI	Es ist klarzustellen, dass „Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat“ Bestimmungen im Einvernehmen mit den anderen Bundesressorts erlässt. Zudem bedarf es einer Konkretisierung der Ermächtigung.	Einen Formulierungsvorschlag zur Präzisierung finden Sie im überarbeiteten Referentenentwurf anbei.
4	BMBF	<p>Die VO-Ermächtigung für BMI erscheint grundsätzlich sachgerecht, allerdings bedarf es einer Beteiligungspflicht, um die Mitsprache der Ressorts abzusichern.</p> <p>Bitte um Klarstellung, welche Regelungen hier angedacht sind. Eine in der Sache geringfügige Änderung kann in umfangreichen technischen Änderungen und daher hohem Erfüllungsaufwand resultieren.</p>	Einen Formulierungsvorschlag zur Präzisierung finden Sie im überarbeiteten Referentenentwurf anbei.
5	BMEL	Die Ermächtigung des BMI sollte nur in Übereinstimmung mit den anderen Ressorts möglich sein. Sie sollte zudem inhaltlich präzisiert werden.	Einen Formulierungsvorschlag zur Präzisierung finden Sie im überarbeiteten Referentenentwurf anbei.

Art. 1. Nr. 2): Zeitpunkt der Bereitstellung & Termin des Inkrafttretens			
1	BMF	<p>Sollte die mittelbare Bundesverwaltung in den Geltungsbereich des § 12a EGovG einbezogen werden, ist der Termin für das Inkrafttreten nicht haltbar.</p> <p>Die beabsichtigte Umsetzungsfrist bzw. die Zeit bis zur Bereitstellung der ersten Daten innerhalb von 12 Monaten nach § 12a EGovG ist aus Sicht der Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung zu kurz. Die Frist sei insbesondere bezüglich der Auswahl und Bestellung eines Open-Data-Beauftragten, der Festlegung der „offenen“ Daten bis hin zur Etablierung eines maschinenlesbaren Formats, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der DSGVO mit einer Umsetzungsfrist von 2 Jahren, sehr knapp bemessen.</p> <p>Des Weiteren ist es GovData derzeit nicht möglich, alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu betreuen. Es fehlt häufig schon am Zugang zum Metadatenportal. Auch die Bundeslösung, dass Open-Data-IT-Unterstützungstool, wird bis zum jetzt geplanten Termin ggf. nicht fertiggestellt sein, bzw. nicht für alle Behörden nutzbar sein.</p> <p>Zudem dürfte die im BVA angesiedelte „Zentrale Stelle / Kompetenzzentrum Open Data“ nicht für die Erweiterung auf die mittelbare Bundesverwaltung ausgelegt sein.</p>	<p>Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist eine Umsetzung der Verpflichtungen in der unmittelbaren Bundesverwaltung in genau dieser Zeitspanne erfolgt und sollte daher grundsätzlich möglich sein; auch kann auf die Erfahrungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zurückgegriffen werden; darüber hinaus wird bereits an einem Schulungskonzept und einem Metadatenkatalog gearbeitet</p>
2	BMEL	<p>Eine erstmalige Bereitstellung der Forschungsdaten 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ist auch bei einem ganz erheblich gesteigerten Ressourceneinsatz als unrealistisch anzusehen.</p> <p>Forschungseinrichtungen des BMEL gehen hier von einem Umsetzungszeitraum von 5 bis 10 Jahren aus, insbesondere wenn ausnahmslos alle Daten maschinenlesbar bereitzustellen wären.</p>	<p>Insbesondere bei Forschungseinrichtungen mit vielen neu dem Anwendungsbereich des § 12 a unterliegenden Daten wird in der Regelpraxis der verlängerte Übergangszeitraum gemäß § 19 Abs. 2 (2 Jahre) einschlägig sein.</p>